

Verein der Förderer der Evangelischen Kirchengemeinde Nikolassee e.V.

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung im April 1982

zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 6.11.2024

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Förderer der Evangelischen Kirchengemeinde Nikolassee“

Durch Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erhielt der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Er hat die Aufgabe, die kirchliche Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee selbstlos umfassend zu unterstützen und zu fördern, unter anderem durch Bereitstellung von Mitteln zur Unterhaltung des Gotteshauses und der kirchlichen Gemeindehäuser sowie zur Unterstützung von Aufgaben des kirchlichen Gemeindelebens.

(2) Der Verein fördert das Zusammenspiel zwischen Bürgergemeinde und Kirchengemeinde. Er hat die Aufgabe, Projekte der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee zu unterstützen und zu fördern, unter anderem durch Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung von Projekten der Jugendarbeit und der Seniorenarbeit, die offen sind für alle Bürger Nikolassees.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Der Vorstand teilt dem/der Antragsteller/in die Entscheidung schriftlich mit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

b) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.

c) Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat vor der Entscheidung den/die Betroffene/n und die Mitgliederversammlung zu hören.

(d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(e) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich abgegeben werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Liquidation des Vereins.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Der Verein beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, durch

a) Beiträge der Mitglieder

b) regelmäßige Förderbeiträge

c) Spenden

(2) Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Förderbeiträge werden von den Förderern nach Höhe und Fälligkeit selbst bestimmt.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und berücksichtigt dabei insbesondere auch Anträge des Gemeindegemeinderates der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee. Die Entscheidungsmacht des Vorstands über die Verwendung von Mitteln des Vereins ist nicht beschränkt.

(5) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Der Vorstand ist befugt, bis zu fünf Beisitzer/innen zu bestimmen, die ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie sollte immer bis zum 31. März jeden Jahres durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn

- a) der Vorstand eine Mitgliederversammlung für erforderlich hält
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen durch E-Mail oder Brief sowie durch den Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie rechtzeitig erfolgt.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt. Bei der Zahl der abgegebenen Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende verhindert, genügt die Unterschrift zweier sonstiger Mitglieder des Vorstandes.

(8) Hybrid-Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Hybrid-Mitgliederversammlungen finden sowohl in Präsenz als auch in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und

einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen – mit Ausnahme des bevollmächtigten Vertreters – ist nicht zulässig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese zu wählen sind
- b) die Kassenprüfer/innen
- c) die Mitglieder von Ausschüssen

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) die Empfehlungen für die Schwerpunkte der Förderungen durch den Verein

(3) Die Mitgliederversammlung berät über den Jahresbericht des Vorstandes. Der Jahresbericht über das abgelaufene Kalenderjahr ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Kalenderjahres zu erstatten; dabei ist die Jahresrechnung vorzulegen.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von dreiviertel der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen; dabei bestimmt sie die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) einer Person, die sich um das Veranstaltungsmanagement kümmert

f) zwei vom Gemeindegkirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee bestimmten Personen

g) einer von dem Gemeindebeirat der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee gewählten Person

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der in Abs. 1 Buchst. a bis e aufgeführten Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ablauf der Amtszeit dieser Mitglieder des Vorstandes läuft auch die Amtszeit der in Abs. 1 Buchst. f und g aufgeführten Mitglieder des Vorstandes ab. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein/e Nachfolger/in durch den Vorstand zu bestellen, wenn nicht aus besonderen Gründen davon abzusehen ist. Die Amtszeit des/der Nachfolgers/in beträgt 2 Jahre.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung ein von ihr gewähltes Mitglied des Vorstandes abwählen. Für die Abwahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Liegt ein wichtiger Grund vor, der die Abberufung der in Abs. 1 Buchst. f und g aufgeführten Mitglieder des Vorstandes erforderlich scheinen lässt, so hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Kommt dieser Beschluss zustande, so hat der Vorstand unverzüglich bei der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee die Abberufung mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Auslagen sind ihnen in angemessener Höhe zu erstatten. Auf Beschluss des Vorstands können sie für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung alsbald zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Verfügungen über das Guthaben des Vereins erfolgen schriftlich oder per Online-Banking. Die Verfügungen müssen von dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in unterschrieben sein. Online-Banking erfolgt in gleicher Weise durch einen Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Er legt jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor und gibt den Jahresbericht. Er gibt einen Ausblick auf das kommende Wirtschaftsjahr.
- (3) Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Wird der Verein aufgelöst, so fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee zu.
- (2) Das der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee zufallende Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Die regelmäßigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee oder durch Abkündigungen in den Gottesdiensten der Ev. Kirchengemeinde Nikolassee.
- (2) Falls es der Vorstand für geboten hält, können Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung oder auf eine sonstige geeignete Weise erfolgen.